



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Mai 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. April 2023 (E 149426)
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Regierungsamtfrau Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung
Pet 1-20-12-9213-018935 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich komme zurück auf Ihre Eingabe vom 21. April 2023 und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach einer Freigabe von S-Pedelets auf Radwegen im Außenortbereich war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter [https://epetitionen.bundestag.de/epet/service.\\$\\$\\$rubrik.richtlinie.html](https://epetitionen.bundestag.de/epet/service.$$$rubrik.richtlinie.html)). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

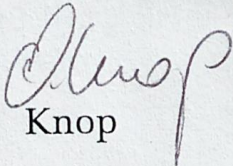


Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Aus den oben genannten Erwägungen wird der Ausschussdienst dem Ausschuss jedoch empfehlen, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (ebenfalls veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petitionen) abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt, erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop



Pet 1-19-12-9213-

Straßenverkehrs-Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Zulassung zur Benutzung von Radwegen durch Pedelecs mit einer Trittsunterstützung von bis zu 45 km/h (S-Pedelecs) zumindest im Außenortbereich gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 138 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass hierdurch die Attraktivität des Einsatzes von S-Pedelecs im Pendelverkehr steigern ließe. Für längere Strecken komme ein normales Pedelec oder herkömmliches Fahrrad meistens nicht mehr in Frage. Die derzeit verpflichtende Fahrbahnnutzung für S-Pedelec-Fahrer berge jedoch zu große Gefahren.

Bei der Benutzung von Radwegen solle jedoch aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten eine Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde (km/h) gelten. Auch sollen Wälder, Parks und Fahrradwege an Flüssen befahren werden dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Radwege speziell für den Verkehr mit Fahrrädern gebaut worden und daher grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind. Sie sind für höhere Geschwindigkeiten infrastrukturell oftmals nicht ausgelegt. Zudem



besteht zwischen Rädern und S-Pedelecs, die über eine Trittmunterstützung von bis zu 45 km/h verfügen, eine hohe Differenzgeschwindigkeit, was den Überholdruck steigert. Eine generelle Nutzung von Radwegen für S-Pedelecs kommt daher aus Verkehrssicherheitsgründen nicht in Frage.

Auch die vom Petenten vorgeschlagene Freigabe von Radwegen bei gleichzeitiger Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für S-Pedelecs auf 25 km/h vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Zunächst ist nicht ersichtlich, wie bei Einführung einer entsprechenden Regelung die Attraktivität des Umstieges auf S-Pedelecs gesteigert werden kann. Mit einer Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h würde der gegenüber einfachen Pedelecs bestehende Geschwindigkeitsvorteil von S-Pedelecs auf Radwegen gerade nicht zum Tragen kommen. Nutzer, die mit höheren Geschwindigkeiten fahren möchten, müssten dann weiterhin auf der Straße fahren. Für Nutzer wiederum, die gesteigerten Wert auf die Radwegnutzung legen, wäre ein Pedelec mit einer Trittmunterstützung von bis zu 25 km/h ausreichend und ein Umstieg auf ein S-Pedelec insofern kaum lohnenswert.

Darüber hinaus ist es bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich, Radwege im Einzelfall auch für S-Pedelecs zu öffnen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden dürfen bei Bedarf Radwege auch für andere Verkehrsarten mittels Zusatzzeichen freigeben. Dies entscheiden sie in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der konkreten Verkehrsverhältnisse und Örtlichkeit. In diesen Fällen müssen diese Krafträder dann aber auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Sie müssen erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen. Durch diese Möglichkeit kann den Belangen von Radfahrenden und S-Pedelec-Nutzern im Einzelfall besser Rechnung getragen werden als durch eine generelle Freigabe von Radwegen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.